

119

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

20. OKT. 1971

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a Vergütungsgruppen III, IV a, IV b, V b (Angestellte in der Dokumentationsabteilung des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister)

Leitsätze:

1. Aus dem Berufungsurteil muß sich bei Eingruppierungs- oder Höhergruppierungsprozessen von Angestellten des öffentlichen Dienstes, deren Arbeitsverhältnis unter den Bundesangestelltentarifvertrag fällt, mit genügender Klarheit und Deutlichkeit ergeben, ob das Landesarbeitsgericht von einer überwiegend auszuübenden Tätigkeit ausgeht (§§ 22, 23 BAT) oder von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit oder von mehreren auszuübenden Teiltätigkeiten, von denen keine für sich allein genommen überwiegt (vgl. hierzu AP Nr. 97 zu § 3 TO.A).
2. Wenn in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b (Fallgruppe 1) BAT neben gründlichen umfassenden Fachkenntnissen überwiegend selbständige Leistungen gefordert werden, und wenn die VergGr. IV b (Fallgruppe 1) BAT solche Angestellten erfaßt, die sich durch die Ausübung einer "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" aus der VergGr. V b (Fallgruppe 1) BAT herausheben, dann liegt die von den Tarifvertragsparteien beabsichtigte "Heraushebung" hier nur darin, daß zu den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b (Fallgruppe 1) BAT als zusätzliches neues und selbständiges Tätigkeitsmerkmal die besondere Verantwortung tritt, die für die Ausübung einer Tätigkeit nach VergGr. IV b (Fallgruppe 1) BAT gefordert wird.
3. Für die Annahme einer besonderen Verantwortung im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b (Fallgruppe 1) BAT kommt es nicht auf die Durchführung besonders schwieriger Aufgaben an. Die besondere Schwierigkeit der Aufgaben ist vielmehr erst selbständiges Merkmal der VergGr. IV a (Fallgruppe 1) BAT und kann deswegen nicht schon in der VergGr. IV b (Fallgruppe 1) BAT im Sinne eines eigenständigen rechtlichen Kriteriums für die besondere Verantwortlichkeit der Tätigkeit gefördert werden (vgl. AP Nr. 112 zu § 3 TO.A).

Aktenzeichen: 4 AZR 10/71

Urteil des BAG vom 20. Oktober 1971 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 10/71

8 Sa 198/69 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
20. Oktober 1971

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Strempel und Dr. Babel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Oktober 1970 – 8 Sa 198/69 – aufgehoben.

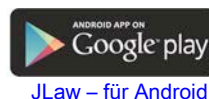
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die im Jahre 1916 geborene Klägerin studierte nach ihrer im Jahre 1936 bestandenen Reifeprüfung mit mehreren Unterbrechungen Wirtschaftswissenschaften, Kunstgeschichte, Soziologie, Geschichte und Philosophie. Sie beendete ihre Ausbildung ohne Studienabschluß im Jahre 1958. Zuvor war sie als wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität Saarbrücken und ab 1958 beim Kontinentalen Institut für Agrar- und Wirtschaftsforschung tätig. 1960/1961 arbeitete sie an einem Forschungsauftrag des Bundesministers für Gesamtdeutsche Fragen über marxistisch-leninistische Ästhetik. Bis Juli 1962 wurde sie danach halbtags im Archiv für Hochschulrecht in Bonn beschäftigt.

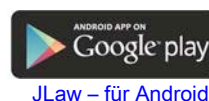
Am 1. Juli 1962 trat die Klägerin in die Dienste des beklagten Landes. Seitdem ist sie in der Dokumentationsabteilung des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister tätig, Seit dem 1. Januar 1965 bezieht sie Vergütung nach der VergGr. V b BAT.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie vom 1. Juni 1966 bis 31. Dezember 1966 Vergütung nach der VergGr. II a BAT zu zahlen. Sie hat vorgetragen, als ständig wiederkehrende Arbeit erledige sie die Auswertung von Zeitschriften, Landtagsdrucksachen und Konferenzbeschlüssen. Aus diesem Material habe sie in völliger Selbständigkeit den Inhalt auf Karteikarten festzuhalten. Diese Tätigkeit werde im allgemeinen von Hochschulabsolventen verrichtet und trage wissenschaftlichen Charakter. Diese Aufgaben machten 20 v.H. ihrer gesamten Tätigkeit aus. Daneben werde sie zu Sonderdokumentationen herangezogen, die von der Kultusministerkonferenz publiziert würden. Auch dazu seien wissenschaftliche Fachkenntnisse, u.a. auf juristischem Gebiet, erforderlich. Diese Aufgaben hätten bis zu 60 v.H. ihrer gesamten Tätigkeit ausgemacht. Außerdem erteile sie Auskünfte, was weitere 10 - 20 v.H. ihrer Arbeitszeit ausfülle. Dazu

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

benötige sie Kenntnisse im Quellenstudium und Erfahrungen in der Archivarbeit. Zusätzlich verfasse sie noch Literaturhinweise als Hausmitteilungen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tätigkeit der Klägerin beschränke sich praktisch auf eine karteimäßige Erfassung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenzen sowie der Kulturpolitik in den Ländern. Die dafür notwendigen Anforderungen entsprächen denen, die an nichtwissenschaftlich ausgebildete Bibliothekskräfte zu stellen seien. Die Sonderdokumentationen seien das Werk des Regierungsdirektors von Mecklenburg; die Klägerin habe dabei nur mitgearbeitet. Für keine der Aufgaben der Klägerin seien wissenschaftliche Fachkenntnisse erforderlich, insbesondere keine juristischen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6.099,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin ihren Klagantrag geändert und beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, die Klägerin ab 1. Juni 1966 in die VergGr. III BAT einzugruppieren und dieser Vergütungsgruppe entsprechend zu bezahlen,

hilfsweise

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, die Klägerin ab 1. Juni 1966 in die VergGr. IV a BAT einzugruppieren und dieser Vergütungsgruppe entsprechend zu bezahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Klage auch bezüglich der neuen Anträge abgewiesen. Es hat zugleich den Streitwert auf 60.000,-- DM neu festgesetzt.

Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin. Sie rügt die Verletzung materiellen Tarifrechts sowie des § 286 ZPO. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung des Rechtsmittels.

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Mit Recht rügt die Klägerin, daß es das Landesarbeitsgericht unterlassen hat, im einzelnen auszuführen, ob es die Tätigkeit der Klägerin als eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit betrachtet, ob es von einer den tariflichen Normen der §§ 22, 23 BAT entsprechenden überwiegend auszuübenden Tätigkeit ausgeht oder ob es mehrere Teiltätigkeiten annimmt, von denen keine mehr als die Hälfte der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Zwar würdigt das Landesarbeitsgericht sämtliche Aufgaben der Klägerin, was für die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit spricht. Andererseits hat es, aber die Beweisaufnahme auf das zeitliche Ausmaß der Beschäftigung der Klägerin mit ihren einzelnen Aufgaben ausgedehnt und den im Tarifrecht des BAT unbekannten und verwirrenden Begriff einer "Haupttätigkeit" verwendet, was beides auf die Annahme von Teiltätigkeiten schließen läßt.

Um dem Revisionsgericht eine vollständige Überprüfung seiner Entscheidung zu ermöglichen, wird daher das Landesarbeitsgericht zunächst einmal im Rahmen des den Tatsacheninstanzen zustehenden Beurteilungsspielraumes zu überprüfen haben, ob es bei der Klägerin eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit, eine überwiegende Tätigkeit oder mehrere Teiltätigkeiten annimmt, von denen keine mehr als die Hälfte der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Nimmt das Landesarbeitsgericht eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, so wird es zu berücksichtigen haben, daß es dann für die Eingruppierung nicht darauf ankommt, welche der einzelnen Aufgaben oder Arbeitsvorgänge überwiegen, sondern nur darauf, ob die Gesamttätigkeit als solche unter die in Frage kommenden tariflichen Merkmale zu subsumieren ist (vgl. BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT). Im vorliegenden Fall dürften der innere Zusammenhang der der Klägerin übertragenen Aufgaben, die behördliche Organisation sowie der auszugsweise schon dem Arbeitsgericht vor-



- 5 -

getragene Inhalt des Geschäftsverteilungsplanes für die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit im vorstehenden Sinne sprechen (vgl. Poelmann, ArbuR 1964, S. 101 /1047).

Wird hingegen von einer überwiegenden Tätigkeit ausgegangen, so ist nur diese unter den bezeichneten rechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen.

Nimmt das Landesarbeitsgericht jedoch im Sinne einer weiteren rechtlichen Möglichkeit an, daß die Klägerin mehrere Teiltätigkeiten ausübt, von denen keine mehr als die Hälfte ihrer gesamten Tätigkeit ausmacht und damit überwiegt, so ist jede Teiltätigkeit daraufhin zu prüfen, ob sie die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfüllt; sodann sind die die Tätigkeitsmerkmale erfüllenden Teiltätigkeiten zusammenzurechnen. Nehmen die so zusammengerechneten Teiltätigkeiten mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit der Klägerin in Anspruch, so erfüllt diese ihre überwiegende Tätigkeit die Merkmale der beanspruchten Vergütungsgruppe (BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO.A).

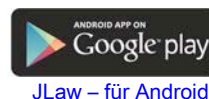
Im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes hat das Landesarbeitsgericht hierbei auch die Möglichkeit, einzelne der Klägerin übertragene Aufgaben zu einer Tätigkeit zusammenzufassen und nicht als Teiltätigkeiten zu bewerten. Dann ist diese Tätigkeit, sofern sie überwiegt, allein nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen zu beurteilen. Überwiegt diese Tätigkeit nicht, erfüllt sie aber gleichwohl die Tätigkeitsmerkmale der beanspruchten Vergütungsgruppe, dann kommt es darauf an, ob weitere Teiltätigkeiten die Tätigkeitsmerkmale erfüllen und bei Zusammenrechnung der Teiltätigkeiten diejenigen, die die tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllen, ihrerseits überwiegen (vgl. Urteil vom 10. März 1971 - 4 AZR 190/70 - demnächst AP Nr. 40 zu §§ 22, 23 BAT).

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, bei der Entscheidung müsse der systematische Aufbau der einzelnen Vergütungsgruppen berücksichtigt werden, weswegen zunächst geprüft werden müsse, ob die Tätigkeit der Klägerin den

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

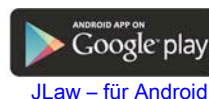
Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b (Fallgruppe 1) entsprechen. Eine Prüfung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b sei deswegen nicht erforderlich, weil die Parteien übereinstimmend vorgetragen hätten, "daß die Tätigkeit dieser Vergütungsgruppe zuzuordnen sei". Hierzu rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht hätte im einzelnen prüfen müssen, ob die Klägerin mit ihrer Tätigkeit die Erfordernisse der VergGr. V b (Fallgruppe 1) erfülle. Da das Landesarbeitsgericht diese Prüfung unterlassen habe, sei nicht auszuschließen, daß schon bei der VergGr. V b (Fallgruppe 1) zu hohe Anforderungen gestellt worden seien.

Der Revision ist darin zuzustimmen, daß grundsätzlich bei aufeinander aufbauenden Vergütungsgruppen - unabhängig davon, ob und inwieweit das jeweilige Tatsachengeschehen zwischen den Parteien streitig oder unstreitig ist - bei der rechtlichen Interpretation zunächst das Vorliegen der allgemeinen und darauf das der qualifizierenden Merkmale festzustellen ist (BAG AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT └ auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen im Anschluß an BAG AP Nr. 63 zu § 3 TO.A und BAG 15, 163 = AP Nr. 105 zu § 3 TO.A sowie BAG AP Nr. 1 und 6 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei kommt es jedoch im Einzelfall entscheidend darauf an, in welcher Weise die Tätigkeitsmerkmale bei den verschiedenen, aufeinander aufbauenden Vergütungsgruppen voneinander abhängig gemacht worden sind. Dabei kann dem häufig verwendeten Begriff des "Heraushebens" jeweils eine unterschiedliche Bedeutung zukommen. Wenn in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b (Fallgruppe 1) neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen überwiegend selbständige Leistungen gefordert werden, und die VergGr. IV b (Fallgruppe 1) solche Angestellten erfaßt, die sich durch die Ausübung einer "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" aus der VergGr. V b (Fallgruppe 1) herausheben, dann liegt die von den Tarifvertragsparteien beabsichtigte "Heraushebung" hier

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nur darin, daß zu den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b (Fallgruppe 1) als zusätzliches, neues und selbständiges Tätigkeitsmerkmal die besondere Verantwortung tritt, die für die Ausübung einer Tätigkeit nach der VergGr. IV b (Fallgruppe 1) gefordert wird. Es handelt sich dabei nicht um ein Tätigkeitsmerkmal, das Tätigkeitsmerkmale einer niedrigeren Vergütungsgruppe "steigert", wie dies z.B. im Verhältnis der Vergütungsgruppen VI b, V c und V b (jeweils erste Fallgruppe) bei den geforderten Fachkenntnissen ("vielseitig" gegenüber "umfassend") der Fall ist. Daher reicht es hier aus, wenn sich das Landesarbeitsgericht darauf beschränkt, zu prüfen, ob eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b (Fallgruppe 1) vorliegt. Soweit dazu die Prozeßparteien wie im vorliegenden Fall vortragen, daß die Tatsachen, aus denen sich das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b (Fallgruppe 1) ergibt, unstreitig sind, sind die Gerichte daran gebunden. Es obliegt ihnen dann nur noch die Prüfung, ob der unstreitige Tatsachenvortrag auch den rechtlichen Schluß zuläßt, daß die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe erfüllt sind, was das Landesarbeitsgericht ohne revisiblen Rechtsfehler angenommen hat. Das bedeutet nicht, wie die Klägerin meint, daß in der VergGr. V b (Fallgruppe 1) keinerlei Verantwortung gefordert würde. Sie ist jedoch von den Tarifvertragsparteien hier noch nicht zu einem besonderen tariflichen Tätigkeitsmerkmal erhoben worden, wie es in der Fallgruppe 1 der nächsthöheren VergGr. IV b der Fall ist. Das bedeutet: Wenn ein Angestellter die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. V b erfüllt, übt er eine Tätigkeit aus, bei der sich das - freilich tarifrechtlich unerhebliche - Maß der Verantwortung wie bei jeder Tätigkeit aus den Erfordernissen sämtlicher Tätigkeitsmerkmale ergibt, aber deswegen nicht besonders geprüft zu werden braucht, weil hier die Verantwortlichkeit der Tätigkeit - anders als in anderen Fall- und Vergütungsgruppen - nicht zum speziellen und daher besonders zu prüfenden Tätigkeitsmerkmal erhoben worden ist. In diesem



- 8 -

einschränkenden Sinne versteht der Senat auch die Ausführungen des Ersten Senats in BAG AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT.

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des erkennenden Senats in BAG 12, 36 = AP Nr. 81 zu § 3 TO.A führt das Landesarbeitsgericht weiterhin bei der Prüfung, ob die Tätigkeit der Klägerin den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b (Fallgruppe 1) entspricht, aus, eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" liege u.a. auch dann vor, wenn von dem Angestellten besonders schwierige Aufgaben durchzuführen seien. Das treffe jedoch bei der Klägerin sowohl im Bereiche der Sonderdokumentationen als auch bei ihrer Auskunftstätigkeit, dem Verfassen der Hausumläufe und dem Auswerten von Publikationen nicht zu.

Hierbei verkennt das Landesarbeitsgericht den tariflichen Rechtsbegriff der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" im Sinne des speziellen Tätigkeitsmerkmals der VergGr. IV b (Fallgruppe 1) sowohl im juristischen Ausgangspunkt wie bei der Subsumierung. Für die Annahme einer besonderen Verantwortung im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b (Fallgruppe 1) kommt es nämlich bei der gegenwärtigen Fassung der tariflichen Normen gerade nicht auf die Durchführung besonders schwieriger Aufgaben an. Die besondere Schwierigkeit der Aufgaben ist vielmehr erst selbständiges Merkmal der VergGr. IV a (Fallgruppe 1) und kann deswegen nicht schon bei der Fallgruppe 1 der VergGr. IV b im Sinne eines eigenständigen rechtlichen Kriteriums für die besondere Verantwortlichkeit der Tätigkeit gefordert werden, wie der Senat im einzelnen unter Aufgabe seiner in BAG 12, 36 = AP Nr. 81 zu § 3 TO.A vertretenen Rechtsauffassung in BAG AP Nr. 112 zu § 3 TO.A ausgeführt hat. Das Landesarbeitsgericht wird daher unter Berücksichtigung der vom Senat in der zuletzt bezeichneten Entscheidung entwickelten Rechtsgrundsätze nochmals zu prüfen haben, ob die Tätigkeit der Klägerin den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b (Fallgruppe 1) entspricht. Dabei hat es Bedacht darauf zu nehmen, daß je nach den Umständen auch

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

eine bloße Mitverantwortung der Annahme einer besonders verantwortungsvollen Tätigkeit im erörterten tariflichen Sinne nicht entgegensteht (BAG 12, 36 = AP Nr. 81 zu § 3 TO.A). Bejaht das Landesarbeitsgericht nunmehr das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b (Fallgruppe 1), so wird es dann weiterhin zu prüfen haben, ob auch die "Heraushebungstatbestände" der Vergütungsgruppen IV a und ggf. III (wiederum jeweils erste Fallgruppe) erfüllt sind.

Auf die prozessualen Rügen der Klägerin kommt es, weil ihre Revision aus Gründen des materiellen Rechts begründet ist, nicht mehr an.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

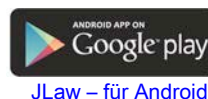
Bundesrichter
Dr. Neumann
hat Urlaub

gez. Dr. Poelmann Dr. Poelmann Dr. Feller
 Dr. Babel Strempel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)